

Stadt Dessau-Roßlau

Hauptsatzung der Stadt Dessau - Roßlau

vom 1. Juli 2007

| | Unterzeichnung durch OB | Beschlussfassung im Stadtrat | Veröffentlichung in der MZ | Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt | | Inkraftsetzung |
|---------|-------------------------|------------------------------|----------------------------|--|-----------------|------------------|
| | 11. Oktober 2007 | 01. Juli 2007 | 20. Oktober 2007 | 27. Oktober 2007 | 04/07, S. 06-12 | 21. Oktober 2007 |
| 1. Änd. | 10. März 2010 | 16. Dezember 2009 | | 27. März 2010 | 04/10, S. 7/8 | 28. März 2010 |

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab in der Lokalausgabe der „Mitteldeutschen Zeitung“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.

Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau

| | |
|--|----|
| § 1 Name..... | 3 |
| § 2 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel, Stadtlogo | 3 |
| § 3 Stadtrat | 4 |
| § 4 Ausschüsse des Stadtrates | 4 |
| § 5 Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen | 6 |
| § 6 Geschäftsordnung | 6 |
| § 7 Oberbürgermeister..... | 6 |
| § 8 Beamte auf Zeit | 7 |
| § 9 Einwohnerversammlung..... | 7 |
| § 10 Einwohnerfragestunde | 7 |
| § 11 Gleichstellungsbeauftragte | 8 |
| § 12 Ausländerbeauftragter..... | 8 |
| § 13 Behindertenbeauftragter | 9 |
| § 14 Seniorenbeauftragter | 9 |
| § 15 Besondere Rechtsgeschäfte | 10 |
| § 16 Ehrenbürger | 10 |
| § 17 Ortschaften..... | 10 |
| § 18 Öffentliche Bekanntmachung..... | 12 |
| § 19 Sprachliche Gleichstellung | 13 |
| § 20 Inkrafttreten | 13 |

Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Auf Grund der §§ 6,7 und 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.93 GVBl.LSA S.568, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen vom 22.03.2006 (GVBl. S. 128) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 01.07.2007 folgende Hauptsatzung für die Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

I. Abschnitt Benennung von Hoheitszeichen

§ 1

Name

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau führt den amtlichen Namen "Dessau-Roßlau":
Sie hat den Status einer kreisfreien Stadt.
Die Großschreibung DESSAU-ROSSLAU ist zulässig.
- (2) Die bisherige Stadt Dessau wird zum Stadtteil Dessau und bisherige Stadt Roßlau (Elbe) wird zum Stadtteil Roßlau (Elbe) der neu gebildeten Stadt Dessau-Roßlau
- (3) Die amtliche Bezeichnung für die Ortsteile lautet: Bernsdorf, Brambach, Großkühnau, Kleinkühnau, Kleutsch, Kochstedt, Meinsdorf, Mildensee, Mosigkau, Mühlstedt, Natho, Neeken, Rietzmeck, Rodleben, Sollnitz, Streetz, Tornau und Waldersee.

§ 2

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel, Stadtlogo

- (1) Das Wappen der Stadt Dessau-Roßlau wird wie folgt beschrieben:
Das Wappen der Stadt Dessau-Roßlau ist viergeteilt. Es zeigt die Elemente des bisherigen Stadtwappens von Dessau in den Feldern 1 bis 3 und das bisherige Wappen der Stadt Roßlau im Feld 4.1: in Silber am Spalt ein rechtshalber roter Adler, golden bewehrt und rot gezungt; 2: neunmal geteilt Schwarz über Gold, belegt mit schrägrechtem grünen Rautenkranz; 3: geviert von Gold und Rot; 4: in Silber auf blauem Wasser ein linkshin fahrendes rotes Schiff, auf dem gesetzten goldenen Segel ein links gewendeter, stehender schwarzer Bär mit silberner Krone und je einem abgewendeten silbernen Beil in den Vordertatzen; die Mastspitze belegt mit einem blauen Karpfen; die Bugfahne Blau über Weiß. Als Beizeichen abgesetzt über dem Schildhaupt eine stilisierte rote Mauerkrone mit fünf Tortürmen.
Die bildliche Darstellung ist aus **Anlage 1** ersichtlich.
Die Ortsteile führen keine eigenen Wappen als Hoheitszeichen.
- (2) Das Stadtwappen wird ausschließlich bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis verwendet. Die weitere Verwendung bedarf der Genehmigung des Oberbürgermeisters.
- (3) Die Flagge der Stadt Dessau-Roßlau besteht aus zwei horizontalen Streifen von gleicher Breite in den Farben Gelb(Gold)/Rot. Die Belegung der Flagge mit dem Stadtwappen ist zulässig.
- (4) Die Stadt Dessau-Roßlau führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrucktem Siegel entspricht. Das Dienstsiegel der Stadt Dessau-Roßlau trägt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Dessau-Roßlau".
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Oberbürgermeister vorbehalten.
Der Oberbürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung und den Vorsitzenden des Stadtrates sowie die Ortsbürgermeister mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt die "Siegelordnung".
- (6) Die Stadt Dessau-Roßlau gibt sich ein Logo.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Stadtrat

- (1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung "Stadtrat".
Der Stadtrat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern und dem Oberbürgermeister.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung "Stadträte".
- (3) Der Stadtrat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode den "Vorsitzenden des Stadtrates" und zwei Stellvertreter.
- (4) Die Stellvertreter führen in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "erster" bzw. "zweiter" stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates.
- (5) Der Vorsitzende des Stadtrates und die Stellvertreter können jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 4 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Personalausschuss
 - b) Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt
 - c) Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus
 - d) Betriebsausschuss Eigenbetrieb "Stadtpflege" Dessau-Roßlau
 - e) Betriebsausschuss Städtisches Klinikum Dessau
 - f) Betriebsausschuss Anhaltisches Theater Dessau
 - g) Jugendhilfeausschuss

Der Haupt- und Personalausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

Der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt besteht aus 9 Stadträten.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus besteht aus 9 Stadträten.

Die Betriebsausschüsse Eigenbetrieb "Stadtpflege", Städtisches Klinikum und Anhaltisches Theater bestehen aus 9 Mitgliedern und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben den beratenden Mitgliedern nach § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJGG LSA) 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Näheres zur Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt das VIII. Buch des Sozialgesetzbuches das AG KJGG LSA sowie die Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau.

- (2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige beratende Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Gesundheit und Soziales
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Ausschuss für Finanzen
- d) Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport

Die Ausschüsse für Gesundheit und Soziales und Kultur, Bildung und Sport bestehen jeweils aus 9 Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern, die übrigen beratenden Ausschüsse aus jeweils 9 Stadträten.

- (3)** Die Ausschussvorsitze werden, außer in den Ausschüssen, denen der Oberbürgermeister vorsitzt, den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, welches der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen in der Reihenfolge der Höchstzahlen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte ihrer den Ausschüssen angehörenden Stadträte.
- (4)** Die Mitglieder der beschließenden und beratenden Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5)** Dem Hauptausschuss sollten die Vorsitzenden der Fraktionen angehören. Er entscheidet abschließend über:

 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs.3 Ziff.7 und 10 der GO LSA mit Ausnahme des Abschlusses von Kreditgeschäften, deren Vermögenswert über 75.000 EUR liegt, 250.000 EUR aber nicht übersteigt;
 3. die Gewährung der Stundung von Forderungen bis zu einem Jahr, deren Vermögenswert über 250.000 EUR liegt; bei Stundungen über ein Jahr hinaus, deren Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt;
 4. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen und Forderungen über 50.000 EUR hinaus;
 5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs.3 Ziff. 16 der GO LSA, deren Vermögenswert über 50.000 EUR liegt, aber 100.000 EUR nicht übersteigt;
 6. über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über 100.000 EUR und unter 300.000 EUR;
 7. Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 44 Abs.3 Ziff.22, deren Streitwert über 150.000 EUR liegt, aber 300.000 EUR nicht übersteigt;
 8. Abschluss von Kreditgeschäften im Rahmen der Haushaltssatzung von über 2.250.000 EUR und unter 7.500.000 EUR.
- (6)** Der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt entscheidet abschließend über:

 1. die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen im Einzelfall von über 350.000 EUR;
 2. die Vergabe von Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure usw. (insbesondere nach der HOAI) von mehr als 75.000 EUR im Einzelfall;
 3. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Ausnahme für die Festsetzung des Bebauungsplanes von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 4. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 5. alle zur Durchführung verbindlicher Bauleitplanung notwendigen verfahrensleitenden Beschlüsse mit Ausnahme der Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse.
 6. Entscheidung über Art und Weise der Durchführung von Bauvorhaben über 300.000 EUR bis 600.000 EUR (Maßnahmebeschluss).

(7) Der Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus entscheidet abschließend über:

1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL über 125.000,00 EUR im Einzelfall;
2. die Vornahme von sonstigen Investitionen mit einem Wert von 75.000 EUR bis 225.000 EUR im Einzelfall;
3. den Abschluss von Miet-, Pacht- und vergleichbaren Verträgen mit einem Jahresbetrag von mehr als 40.000 EUR.

Der Ausschuss bereitet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, Grundsätze der Strukturentwicklung und strategische Planungen der Stadt vor.

Die Zuständigkeit des Ausschusses in beratenden Angelegenheiten regelt die Geschäftsordnung.

(8) Der Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege sowie die Betriebsausschüsse Städtisches Klinikum und Anhaltisches Theater entscheiden abschließend über alle im § 9 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (Eigenbetriebsgesetz) aufgeführten Aufgaben, soweit nicht die Betriebsleitung, der Oberbürgermeister oder der Stadtrat zuständig sind. Die Rechtsverhältnisse der Eigenbetriebe sind konkret durch die Betriebssatzung geregelt.

(9) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit aus ihrem Aufgabenbereich zur Beschlussfassung übertragen.

(10) Die von den beschließenden Ausschüssen im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des betreffenden Ausschusses bekannt gegeben.

§ 5

Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen

In folgenden wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt entsendet der Stadtrat widerruflich Mitglieder des Stadtrates entsprechend den Regelungen der vorliegenden Gesellschaftsverträge:

- Stadtparkasse Dessau-Roßlau
- Dessauer Verkehrs- und Versorgungsbetriebe GmbH (DVV)
- Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (DWG)
- WBD Industriepark Dessau GmbH
- Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH
- Industriehafen Roßlau GmbH
- Immobilien und Verwaltungsservice GmbH

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Soweit nicht gesetzlich Abweichendes bestimmt ist, finden im Übrigen für die Ortschaftsräte die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung. Der Stadtrat beschließt zusätzlich eine gesonderte Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte. Diese gilt für diejenigen Ortschaftsräte, die ihr durch ausdrücklich erklärten Übernahmebeschluss beitreten.

§ 7 Oberbürgermeister

- (1)** Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2)** Dazu gehören insbesondere
 1. Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung der Arbeiter, Angestellten und Beamten und sonstigen nicht unter § 4 Abs. 5 Pkt. 1 genannten Angestellten
 2. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen und Forderungen bis zu 50.000 EUR
 3. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, Schenkungen und Darlehn bis zu 75.000 EUR
 4. Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie nicht zur Wahrung des Etatrechts der Stadt erheblich sind; im Einzelfall bis zu 125.000 EUR
 5. Stundungen bis 12 Monaten von Forderungen bis zu einer Gesamtschuld in Höhe von 250.000 EUR, sowie in Höhe von 50.000 EUR und einer Höchstdauer von mehr 12 Monaten
 6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen sowie Bestellung sonstiger Sicherheiten bis zu einer Höhe von 75.000 EUR
 7. Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung (Streitwert bis zu 150.000 EUR)
 8. Abschluss von Kreditgeschäften im Rahmen der Haushaltssatzung bis zu einer Höhe von 2.250.000 EUR
 9. die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen im Einzelfall bis 350.000 EUR und nach VOL bis zu 125.000 EUR, sowie die Vergabe von Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure bis 75.000 EUR.
 10. Der Abschluss von Miet-, Pacht- und vergleichbaren Verträgen (Jahresbeträgen) bis zu 40.000 EUR.
 11. Entscheidung über Art und Weise der Durchführung von Bauvorhaben bis 300.000 EUR.
 12. Entscheidung über Art und Weise der Durchführung sonstiger Investitionen bis 75.000 EUR.
- (3)** Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Stadtrat und in den Ausschüssen zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Beigeordneten oder von ihm beauftragte Mitarbeiter übertragen.

§ 8 Beamte auf Zeit

- (1)** Gemäß § 66 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden vom Stadtrat 3 Beigeordnete gewählt.
- (2)** Der Stadtrat bestimmt in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Oberbürgermeister vertreten. Der Beigeordnete, der den Oberbürgermeister als erster vertritt, führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister. Er ist allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters.
- (3)** Die Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister in ihrem Geschäftsbereich. Sie sind berechtigt an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

III. Abschnitt Unterrichtung der Einwohner und Bürger

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen, ruft der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat ein. Er setzt das Thema sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist im Amtsblatt bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes oder auf die Ortsteile beschränkt werden. Betrifft eine Einwohnerversammlung Angelegenheiten einer Ortschaft, so ist zuvor der Ortschaftsrat zu hören.

§ 10

Einwohnerfragestunde

- (1) In die Tagesordnung des Stadtrates ist jeweils eine Fragestunde für Einwohner im öffentlichen Teil aufzunehmen.
- (2) Jeder Einwohner ist berechtigt, Fragen, die Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der Stadt betreffen und in deren Zuständigkeit fallen, zu stellen.
- (3) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig wird. In Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie unabhängig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen. Einmal jährlich berichtet sie dem Stadtrat.

§ 12

Ausländerbeauftragter

- (1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten auf die Dauer von 3 Jahren. Der Stadtrat kann die Bestellung jederzeit einvernehmlich mit dem Oberbürgermeister zurücknehmen.
- (2) Die Tätigkeit des Ausländerbeauftragten umfasst insbesondere
 - a) die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Stadtverwaltung in Angelegenheiten von denen ausländische Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft besonders betroffen sind;
 - b) die Integrationsförderung durch verschiedenste Veranstaltungen und Maßnahmen wie zum Beispiel:
 - Informationen über Sprache, Geschichte, Kultur und Religion sowie über politische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge,
 - Gesprächskreise unter Beteiligung von Menschen verschiedener Nationen, Kulturkreise und Religionen,

- Aktionen, die geeignet sind, vorhandene Vorurteile abzubauen und der Entstehung neuer Vorurteile vorzubeugen,
 - Förderung von Konfliktbewältigung, Verständnis, Toleranz und Solidarität;
- c) Ansprechpartner zu sein für ausländische Bewohner der Stadt Dessau-Roßlau durch
- das Angebot von Sprechstunden,
 - Beratung,
 - Vermittlung von Kontakten zu Behörden, Verbänden und Institutionen;
- (3)** Der Ausländerbeauftragte berichtet dem Stadtrat einmal jährlich über seine Tätigkeit.
- (4)** Der Ausländerbeauftragte wird widerruflich durch den Stadtrat als beratendes Mitglied im Ausschuss für Gesundheit und Soziales berufen. Wenn ausländer-relevante Themen in anderen Ausschüssen oder im Stadtrat anstehen, ist der Ausländerbeauftragte hierzu anzuhören.
- (5)** Den Fraktionen des Stadtrates sowie den Vereinen, Verbänden und Institutionen, die sich um die Integration ausländischer Einwohner in der Stadt Dessau-Roßlau bemühen, kommt ein Vorschlagsrecht für den zu bestellenden Ausländerbeauftragten zu. Auch den Bürgern der Stadt steht die Möglichkeit der Bewerbung offen. Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss prüft die eingegangenen Vorschläge und Bewerbungen und empfiehlt dem Stadtrat den zu bestellenden Ausländerbeauftragten.
- (6)** Der Ausländerbeauftragte ist dem Oberbürgermeister unterstellt. Für die ihm im Rahmen seiner Tätigkeiten entstehenden Aufwendungen erhält er eine pauschale Entschädigung von monatlich 250,00 EUR.

§ 13 Behindertenbeauftragter

- (1)** Der Stadtrat bestellt zur ehrenamtlichen Tätigkeit einen Behindertenbeauftragten. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (2)** Die Tätigkeit des Behindertenbeauftragten umfasst insbesondere
- a) die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung in Angelegenheit, von denen behinderte Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau besonders betroffen sind,
 - b) die Integrationsförderung durch verschiedene Veranstaltungen und Maßnahmen wie zum Beispiel:
 - Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensbedingungen und Einbeziehung von Behinderten in das gesellschaftliche Leben,
 - Unterstützung von Vorhaben anderer Träger im Interesse der Behinderten,
- c) Ansprechpartner zu sein für behinderte Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau und ihre Interessenvertreter durch
- das Angebot von Sprechstunden,
 - Beratung,
 - Vermittlung von Kontakten zu Behörden, Verbänden, Institutionen und Selbsthilfegruppen,
 - Mitwirkung im Behindertenbeirat der Stadt Dessau-Roßlau.
- (3)** Der Behindertenbeauftragte berichtet dem Stadtrat einmal jährlich über seine Tätigkeit.
- (4)** Er wird widerruflich durch den Stadtrat als beratendes Mitglied im Ausschuss für Gesundheit und Soziales berufen.

Die Fraktionen des Stadtrates sowie den Vereinen, Verbänden und Institutionen, die sich um die Integration von Behinderten in der Stadt Dessau-Roßlau bemühen, kommt ein Vorschlagsrecht für den zu bestellenden Behindertenbeauftragten zu.

Auch den Bürgern der Stadt steht die Möglichkeit der Bewerbung offen.

- (5) § 12 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 sowie Abs. 6 gelten für den Behindertenbeauftragten sinngemäß.

§ 14

Seniorenbeauftragter

- (1) Der Stadtrat bestellt zu ehrenamtlicher Tätigkeit einen Seniorenbeauftragten.
Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (2) Die Tätigkeit des Seniorenbeauftragten umfasst insbesondere
- a) die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung in Angelegenheiten, von denen die Senioren der Stadt Dessau-Roßlau besonders betroffen sind,
 - b) die Integrationsförderung durch verschiedene Veranstaltungen und Maßnahmen wie zum Beispiel
 - Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensbedingungen und Einbeziehung von Senioren in das gesellschaftliche Leben,
 - Unterstützung von Vorhaben anderer Träger im Interesse der Senioren,
 - c) Ansprechpartner zu sein für die Senioren der Stadt Dessau-Roßlau und ihre Interessenvertreter durch
 - das Angebot von Sprechstunden,
 - Beratung,
 - Vermittlung von Kontakten zu Behörden, Verbänden, Institutionen und Selbsthilfegruppen,
 - Mitwirkung im Seniorenbeirat der Stadt Dessau-Roßlau.
- (3) Der Seniorenbeauftragte berichtet dem Stadtrat einmal jährlich über seine Tätigkeit.
- (4) Er wird widerruflich durch den Stadtrat als beratendes Mitglied im Ausschuss für Gesundheit und Soziales berufen.
Die Fraktionen des Stadtrates sowie der Seniorenbeirat haben ein Vorschlagsrecht für den zu bestellenden Seniorenbeauftragten.
Auch den Bürgern der Stadt steht die Möglichkeit der Bewerbung offen.
- (5) § 12 b Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 sowie Abs. 6 gelten für den Seniorenbeauftragten sinngemäß.

§ 14 a

Beiräte der Stadt Dessau-Roßlau

Der Stadtrat entscheidet über die Bildung von Beiräten und beruft ihre Mitglieder. Es sollen danach insbesondere gebildet werden ein Seniorenbeirat, Gestaltungsbeirat, Wirtschaftsbeirat, Integrationsbeirat und Behindertenbeirat. Alles Übrige regelt eine vom Stadtrat zu bestätigende Satzung.

§ 15

Besondere Rechtsgeschäfte

Über Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, sofern es sich nicht um Verträge aufgrund

einer förmlichen Ausschreibung handelt oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung deren Wert insgesamt 5.000 EUR jährlich nicht übersteigt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 16 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Dessau-Roßlau bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 17 Ortschaften

(1) Folgende Stadt- und Ortsteile werden gemäß § 86 ff. der GO LSA zu Ortschaften mit Ortschaftsverfassung bestimmt:

Stadtteil Roßlau zur Ortschaft Roßlau (Elbe), mit Ausnahme der Ortsteile Meinsdorf, Mühlstedt, Streetz und Natho,

Ortsteile Brambach, Neeken und Rietzmeck zur Ortschaft Brambach

Ortsteil Großkühnau zur Ortschaft Großkühnau

Ortsteil Kleinkühnau zur Ortschaft Kleinkühnau

Ortsteil Kleutsch zur Ortschaft Kleutsch

Ortsteil Kochstedt zur Ortschaft Kochstedt

Ortsteil Meinsdorf zur Ortschaft Meinsdorf

Ortsteil Mildensee zur Ortschaft Mildensee

Ortsteil Mosigkau zur Ortschaft Mosigkau

Ortsteil Mühlstedt zur Ortschaft Mühlstedt

Ortsteile Bernsdorf, Rodleben und Tornau zur Ortschaft Rodleben

Ortsteil Sollnitz zur Ortschaft Sollnitz

Ortsteile Streetz und Natho zur Ortschaft Streetz/Natho

Ortsteil Waldersee zur Ortschaft Waldersee

Die Ortschaften sind mit ihren Grenzen in der als Anlage 3 dem Original dieser Hauptsatzung beigefügten Karte im Maßstab von 1 : 20000 dargestellt, welche Teil dieser Satzung ist. Die Karte liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus, Zerbster Straße 4 aus.

(2) Für die Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet. Die Mitglieder des Ortschaftsrates (Ortschaftsräte) werden nach den für die Wahl des Stadtrates geltenden Vorschriften gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates in Roßlau beträgt 13, in Rodleben und Streetz/Natho je 9, in Mühlstedt, Kochstedt und Waldersee je 7, in Mildensee und Mosigkau je 6, in Kleinkühnau und Meinsdorf je 6 und in Brambach, Kleutsch, Sollnitz und Großkühnau je 5.

(3) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter. Der erste Stellvertreter führt die Bezeichnung „Stellvertretender Ortsbürgermeister“.

Der Ortsbürgermeister leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates. Im Rahmen der Sitzungsgewalt übt er bei Veranstaltungen des Ortschaftsrates das Hausrecht aus.

Er nimmt das Antragsrecht des Ortschaftsrates nach § 87 Abs. 1 Satz 1 Satz 4 und die Rechte aus § 87 Abs. 2 b GO LSA wahr.

Soweit Ortschaften über eine örtliche Verwaltung verfügen, kann ein Gemeindebeamter vom Stadtrat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsbürgermeister bestellt werden.

Der Ortsbürgermeister spricht nach festzulegenden Kriterien an Einwohner und Bürger, die in der Ortschaft wohnen, Glückwünsche und Ehrungen aus. Der Ausspruch von Gratulationen im gesamten Stadtgebiet durch den Oberbürgermeister nach den Richtlinien der Stadt bleibt unberührt.

- (4)** Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig zu hören.

Hierzu zählen zunächst die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten. Darüber hinaus ist der Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen in der Ortschaft,
- b) Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft einschließlich der Straßenbeleuchtung,
- c) Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen,
- d) Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Stadt, das innerhalb der Ortschaft gelegen ist,
- e) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie das Gebiet der Ortschaft betreffen,
- f) Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, soweit sie die Ortschaft als solche unmittelbar betreffen,
- g) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft, u.a.:
 - mehr als vier Wohneinheiten,
 - Industrie- und Gewerbeansiedlungen,
- h) Änderung der Grenzen der Ortschaft und der Ortschaftsverfassung,

- (5)** Dem Ortschaftsrat obliegt entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt,

- die Repräsentation der Ortschaft,
- die Förderung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
- die Pflege von Partner- und Patenschaften der Ortschaft,
- die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft.

- (6)** Im Falle der Ortschaften Brambach, Mühlstedt, Rodleben, und Streetz/Natho obliegt den Ortschaftsräten darüber hinaus die Beschlussfassung über die in den jeweiligen Gebietsänderungsverträgen genannten weiteren Angelegenheiten im Rahmen der den Ortschaften

hierzu zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die entsprechenden Regelungen aus den jeweiligen Gebietsänderungsverträgen sind der Hauptsatzung als Anlage beigefügt.

- (7) Für die Ortschaft Meinsdorf stellt zur Sicherung der ihr übertragenen Aufgaben die Stadt Dessau-Roßlau jährlich mindestens 7,50 EUR je Einwohner in den Haushalt ein.
- (8) Im Falle der Ortschaft Roßlau (Elbe) ist der Ortschaftsrat über die im Abs. 4 ausdrücklich benannten Anliegen hinaus auch anzuhören bei der Ausstattung und Ausbildung der Ortsfeuerwehr Roßlau (Elbe) sowie bei der Bestimmung und wesentlichen Änderung der Zuständigkeit der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft. Des Weiteren kann der Ortschaftsrat in den o.g. Angelegenheiten verlangen, dass der Stadtrat sich in diesen Angelegenheiten nach erfolgter Beschlussfassung nochmals mit der Angelegenheit befasst. Das Verlangen ist vom Ortschaftsrat innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erster Beschlussfassung durch den Stadtrat geltend zu machen.

Der Ortschaftsrat Roßlau ist bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören.

Dem Ortschaftsrat Roßlau obliegen alle im § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten und damit auch:

- die Beteiligung bei Umsetzung und Abschluss der Städtebauförderprogramme Stadtsanierung und Stadtumbau Ost;
 - die Pflege und Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern;
 - die Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, das sich im Gebiet der Ortschaft Roßlau (Elbe) befindet und dessen Wert 50.000 EUR nicht übersteigt;
 - die Verpachtung, Vermietung und sonstige Verfügung über Grundvermögen, das sich im Gebiet der Ortschaft Roßlau (Elbe) befindet und dessen Wert 50.000 EUR nicht überschreitet;
 - die Pflege der Städtepartnerschaften mit den Städten Ibbenbüren in Nordrhein-Westfalen, Nementschine in Litauen und Roudnice nad Labem in der Tschechischen Republik.
- (9) Der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau hat den Ortschaftsrat über alle wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten.
Der Oberbürgermeister hat den Ortschaftsrat bei der Festsetzung von Ort und Zeit von Einwohnerversammlungen und Verwaltungssprechstunden in der Ortschaft zu hören.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau; in Eilfällen vorab in Lokalausgabe der „Mitteldeutschen Zeitung“ und im Internet.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen selbst eine bekannt zumachende Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zumachende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung während der Dienstzeiten ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau hingewiesen.
- (3) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzung und Ausschusssitzung werden mindestens 3 volle Kalendertage, in Eilfällen rechtzeitig vor dem Termin in der „Mitteldeutschen Zeitung“ und im Internet bekannt gemacht. Sitzungen der Ortschaftsräte werden im Amtsblatt bekannt gegeben.
- (5) Eine öffentliche Zustellung für eine Person oder einen begrenzten Personenkreis kann nur in den Fällen nach § 1 Abs.1 VwZG LSA i.V.m. § 15 Abs.1, 2 VwZG LSA erfolgen. Die öffentliche Zustellung erfolgt im Aushang an folgenden Stellen:
1. Schaukasten im Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4
 2. Schaukasten am Rathaus des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5
 3. Schaukasten in Streetz, Dorfstraße gegenüber Gemeindehaus Nr.20
 4. Schaukasten in Natho, Dorfstraße am Feuerwehrgerätehaus
 5. Schaukasten in Mühlstedt, Dorfstraße vor dem Feuerwehrgerätehaus
 6. Schaukasten in Brambach, An der Elbe zwischen Grundstück Nr. 6 und 7 / Nähe Friedhof
 7. Schaukasten Neeken, Dorfstraße vor dem Feuerwehrgerätehaus
 8. Schaukasten Rietzmeck, Am Dorfplatz 16
 9. Schaukasten in Rodleben, Steinbergsweg 3

VII. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 19
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher oder männlicher Form.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bestandteile der Hauptsatzung : Anlage 1 Wappen/Siegel
 Anlage 2 Stadtlogo
 Anlage 3 Auszug Gebietsänderungsverträge

Dessau-Roßlau, den 11.Oktober 2007

Koschig
Oberbürgermeister

*Im Original unterschrieben und gesiegelt.
Vorstehende 1. Änderung der Hauptsatzung wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 12.02.2010 (Az: 305.1.1-10020 DE-neu-01) genehmigt.*

Anlage 1



Anlage 2



Auszug Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Brambach

§ 7 Ortschaftsverfassung

1. Für die einzugliedernde Gemeinde Brambach wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO-LSA eingeführt. Alle im § 2 genannten Ortsteile werden zu einer Ortschaft zusammengefasst. In der Hauptsatzung der Stadt Dessau ist zu regeln, dass für die Ortschaft ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister zu wählen sind. Bis zum Ablauf der Wahlperiode des jetzigen Gemeinderates der Gemeinde Brambach nimmt dieser gemäß § 87 GO LSA die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Der derzeitige Bürgermeister der Gemeinde Brambach ist ebenfalls längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Ortschaftsrates als Ortsbürgermeister tätig. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 86 GO LSA.
2. Die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA der Ortsteile Brambach, Rietzmeck und Neeken der Stadt Dessau wird auf unbestimmte Zeit eingeführt und kann durch Änderung der Hauptsatzung und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden. Wahlbereich des Ortschaftsrates Brambach sind die Ortsteile Brambach, Rietzmeck und Neeken. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Stadt Dessau bis zum 31.12.2004 aufgenommen.
3. Der Ortschaftsrat Brambach ist vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen die Ortsteile Brambach, Rietzmeck und Neeken betreffenden Anliegen zu hören, dies sind insbesondere:
 1. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Verkehrsplänen sowie vor der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen;
 2. Planung, Errichtung und wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen in den Ortsteilen Brambach, Rietzmeck und Neeken, einschließlich Straßenbau- und Erschließungsanlagen;
 3. Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der ehemaligen Gemeinde Brambach;
 4. Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstige Verfügung über Grundvermögen der ehemaligen Gemeinde Brambach;
 5. Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die Ortsteile Brambach, Rietzmeck und Neeken betreffend bzw. die in diesen eingesetzt werden sollen.
4. In der Hauptsatzung der Stadt Dessau wird festgelegt, dass der Ortschaftsrat in eigener Zuständigkeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten, die Ortsteile Brambach, Rietzmeck und Neeken betreffend, beschließt:
 - a) Ausgestaltung und Nutzung der in den Ortsteilen Brambach, Rietzmeck und Neeken befindlichen gemeindlichen Einrichtungen wie Spielplatz, Sportplatz, Trauerhalle und altes FFW-Gerätehaus, Mehrzweckgebäude Rietzmeck sowie die Buswartehallen in Neeken, Brambach und Rietzmeck;

- b) Verwendung der Mittel gemäß Absatz 3, Punkt 5 dieses Vertrages soweit haushaltsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen;
 - c) Pflege des örtlichen Brauchtums sowie des Ortsbildes im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel (z.B. Osterfeuer)
 - d) Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen und Plätzen
5. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Dessau in allen Angelegenheiten, die Ortsteile Brambach, Rietzmeck und Neeken betreffend.
6. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister wird bis zum Ende seiner Wahlperiode im Jahr 2009 in der bisherigen Höhe (434,60 €/Monat) weitergezahlt, danach erfolgt die Regelung gemäß der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Dessau. Die Aufwandsentschädigungen der Ortschaftsräte werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum Ende der Wahlperiode im Jahr 2009 auf eine monatliche Pauschale von 25,56 € festgesetzt. Danach erfolgt die Regelung gemäß der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Dessau. Sachkundige Einwohner für den Ortschaftsrat werden nicht berufen.

§ 8 Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Brambach bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.
2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 25.000 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Dessau neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Dessau Nachteile bringen könnten.
3. Dem Ortschaftsrat steht für die nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben im städtischen Haushalt entsprechend dem derzeitigen Aufwand ein jährliches Finanzvolumen von 44.300 € zur Verfügung. Dieser Gesamtfonds stellt einen Handlungsrahmen dar und beinhaltet alle Sachleistungen und Personalkosten. Innerhalb der jährlichen Haushaltsplanung der Stadt Dessau wird dieser konkret unter setzt und in den entsprechenden Unterabschnitten des Haushaltsplanes (getrennt nach Vermögens- bzw. Verwaltungshaushalt) ausgewiesen. Die Einzelpositionen werden zur Übersicht noch einmal in einem Sammelnachweis für die Ortschaft Brambach zusammengefasst dargestellt. Die Ermittlung der Größe des Finanzrahmens basiert auf einer Berechnung auf der Grundlage des Haushaltes des vorvergangenen Jahres der Eingemeindung. Bei Mehr- und Mindereinnahmen bzw. Mehr- oder Minderausgaben im Ortschaftsgebiet von Brambach bezogen auf das vorvergangene Jahr der Eingemeindung ist eine Anpassung des Jahresbetrages zu prüfen. Unabhängig davon ist eine jährliche Anpassung entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Dessau erforderlich. Diese Regelungen sind in der Hauptsatzung der Stadt Dessau festzuschreiben.

Auszug Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Rodleben

§ 7 Ortschaftsverfassung

1. Für die einzugliedernde Gemeinde Rodleben wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO-LSA eingeführt. Alle im § 2 genannten Ortsteile werden zu einer Ortschaft zusammengefasst. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der angegliederten Gemeinde Rodleben die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Stadt Dessau aufgenommen.
2. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.
Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung.
Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere die in § 87 (Abs. 1, Satz 4) GO LSA genannten Angelegenheiten, sowie folgende Angelegenheiten:
 - a) wichtige Bauvorhaben, die die Ortschaft betreffen, u.a. Baugenehmigungen für mehr als zweigeschossige Bebauungen oder mehr als vier Wohneinheiten, Industrie- und Gewerbeansiedlungen,
 - b) die Änderung der Ortschaftsverfassung,
 - c) die Veräußerung beweglichen Vermögens größer 75.000 €,
 - d) die Vertragsgestaltung über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen größer 60.000 €,
 - e) die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen.
3. Der Oberbürgermeister der Stadt Dessau hat den Ortschaftsrat Rodleben über alle wichtigen, die Ortschaft und ihre örtliche Verwaltung betreffenden Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten.
4. In der Hauptsatzung der Stadt Dessau wird festgelegt, dass der Ortschaftsrat abschließend in eigener Zuständigkeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten beschließt:
 - a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen (einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen), soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht
 - b) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
 - c) die Förderung der örtlichen Vereinigungen
 - d) die Pflege und die Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern
 - e) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in der Ortschaft
 - f) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert in Höhe von 75.000 €
 - g) die Vertragsgestaltung über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem Wert in Höhe von 60.000 €
 - h) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen
 - i) die Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen

5. Der Gemeinderat und der ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde bleiben nach der Eingliederung als Ortschaftsrat und Ortschaftsbürgermeister bis zum Ende ihrer Legislaturperioden weiter tätig.
Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Ortschaftsrat und den Ortschaftsbürgermeister erfolgt bis zum Ende ihrer Legislaturperioden nach der Eingliederung auf Basis der Entschädigungssatzung der Gemeinde Rodleben. Danach erfolgt eine Anpassung an das Satzungsrecht der Stadt Dessau.

§ 8 Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rodleben bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.
2. Die einzugliedernde Gemeinde Rodleben wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 250T € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Dessau neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Dessau Nachteile bringen könnten.
3. Dem Ortschaftsrat steht für die nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben im städtischen Haushalt entsprechend dem derzeitigen Aufwand ein jährliches Finanzvolumen von 750 T € zur Verfügung. Dieser Gesamtfonds stellt einen Handlungsrahmen dar und beinhaltet nur alle Sachleistungen und Investitionen außer den ausdrücklich in § 9 (2) benannten Investitionen.
Innerhalb der jährlichen Haushaltsplanung der Stadt Dessau wird dieser konkret unter-
setzt und in den entsprechenden Unterabschnitten des Haushaltsplanes (getrennt nach Vermögens- bzw. Verwaltungshalt) ausgewiesen. Die Einzelpositionen werden zur Übersicht noch einmal in einem Sammelnachweis für die Ortschaft Rodleben zusammengefasst dargestellt.
Die Ermittlung der Größe des Finanzrahmens basiert auf einer fiktiven Berechnung bei angenommener Selbständigkeit der Ortschaft.
Bei Mehr- und Mindereinnahmen aus den Ortschaftsgebieten Rodlebens, bezogen auf das vorvergangene Jahr des Eingemeindungsjahres, ist eine Anpassung des Jahresbetrages zu prüfen.
Unabhängig davon ist eine jährliche Anpassung entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Dessau erforderlich.
Diese Regelungen sind in der Hauptsatzung der Stadt Dessau festzuschreiben.